

Hygieneplan vom 13.09.2021 anlässlich der Corona-Pandemie

Geänderte Fassung vom 13.09.2021 in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der Musikschulen in Baden-Württemberg sowie die jeweils gültige Corona-VO des Landes Baden-Württemberg

1. GRUNDSÄTZLICHES

Der vorliegende Hygieneplan anlässlich der Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Trossingen e.V. am 13.09.2021 veröffentlicht worden. Die vorliegende, überarbeitete Fassung tritt ab sofort in Kraft. Der Hygieneplan enthält alle wichtigen Eckpunkte des Infektionsschutzgesetzes und beinhaltet die jeweils geltende Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Musikschule, der/die Musikschulträger, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Sie sind darüber hinaus angehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden alle Mitarbeitenden, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigten und alle weiteren, sich regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise unterrichtet.

Dieser Hygieneplan gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist besonders auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
 - Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder das Tragen eines Gesichtsschutzes erforderlich.
 - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
 - Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
 - Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen unbedingt größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und sich von anderen weg drehen.
 - Mund-Nasen-Schutz: Der Aufenthalt im Gebäude der Musikschule Trossingen darf nur mit Mund-Nasen-Schutz erfolgen. Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.
4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen
- Die von der Musikschule Trossingen e.V. genutzten Gebäude dürfen nur von Mitarbeitenden, Lehrkräften, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
 - Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. zum Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers, Anwesenheit einer weiteren Person im Unterrichtsraum, wenn es pädagogisch zwingend erforderlich ist).
 - In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
 - Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten werden so geführt, dass jederzeit und für alle

betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sind Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Waschmöglichkeiten für die Hände.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist regelmäßig eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend.
- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum werden nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers gereinigt.
- Ebenso werden mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas), die im Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesang zum Einsatz kommen regelmäßig gereinigt.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Während des Musikschulbetriebes ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2 m in alle Richtungen zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben. Die Gesangs- und Blasrichtung erfolgt

im 90°-Winkel, so dass Schüler/in und Lehrkraft nicht in direktem Luftstrom einer anderen Person stehen oder sitzen.

- Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente oder Gesang unterrichtet werden, werden mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern (Spuckeimern) ausgestattet, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schüler/innen gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Es wird zusätzlich darauf geachtet, kein Durchblasen oder Durchpusten der Instrumente stattfindet.
- Der Unterricht in den Fächern Gesang sowie Holz- und Blechblasinstrumente findet in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler/in durch mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas) gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind.
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten wird eine angemessene Pause eingehalten.
- Nachfolgende Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen nicht durch Unterrichtende und Schüler/in gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

7. TESTUNG

- Nicht-immunisierten Personen im Sinne von §5 Corona VO ist der Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines auf sie ausgestellten, negativen Testnachweises gestattet. Dies gilt auch für Lehrkräfte, Dozenten, Verwaltungsmitarbeiter und Mitarbeiter der Gebäudereinigung. Diese Pflicht gilt nicht bei nur kurzzeitigen Aufenthalten im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechtes erforderlich ist.
- Der Nachweis kann durch einen Testnachweis im Sinne des §5 Absatz 3 Corona VO oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten entsprechend §3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b Corona VO Schule erfolgen.
- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 Corona VO genannten Schularten gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen. Schülerinnen und Schüler haben dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen.

8. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht aufnehmen wollen. Sie können online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht erteilen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Die Feststellung, ob ein/e Mitarbeiter/in der Musikschule oder eine für die Musikschule tätige Honorarkraft einer Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt nach einem definierten Ablaufplan. Der Ablaufplan wird als Anlage 1 beigelegt.
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
 - Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
 - Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
 - Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
 - Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
 - Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören
- Für einzelnen Risikogruppen unter den Mitarbeitenden und Lehrkräften oder den Schülerinnen und Schülern gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Musikschul- und Unterrichtsbetrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen. In der Anlage 2 wird beispielhaft ein Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen vorgestellt

9. VERWALTUNG

- Der Abstand zu den Theken bzw. Schreibtischen in der Verwaltung wird gekennzeichnet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Die Informationswege für die Mitarbeiter, Lehrkräfte sowie die Schüler/innen, die Eltern und die Träger erfolgt über öffentliche Aushänge, die Homepage und die lokale Presse.

10. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
- Handkontaktflächen - wie Tastaturen - werden regelmäßig mit einem seifenhaltigen Reinigungsmittel gereinigt.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchten Einmaldesinfektionstüchern.
- Besonders gründlich werden gereinigt: Türklinken und -griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone und Kopierer sowie alle weiteren Griffbereiche.
- Die Reinigungs- und Händehygienepläne sind ausgehängt.

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

In den einzelnen Sanitäräumen darf sich nur eine Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten räume wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wenn der Raum belegt ist.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

11. ABFALLENTSORGUNG

Mülleimer in den Verwaltungs- und Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen werden von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes regelmäßig entleert.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Information von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Information der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler erfolgt bis zur jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Lehrkräfte sind die für die Einhaltung der im Hygieneplan der Musikschule sowie der übergeordnet der durch die Kommune oder Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz verantwortlich.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten vorab mitgeteilt.

13. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Die Zubereitung von Speisen ist untersagt.

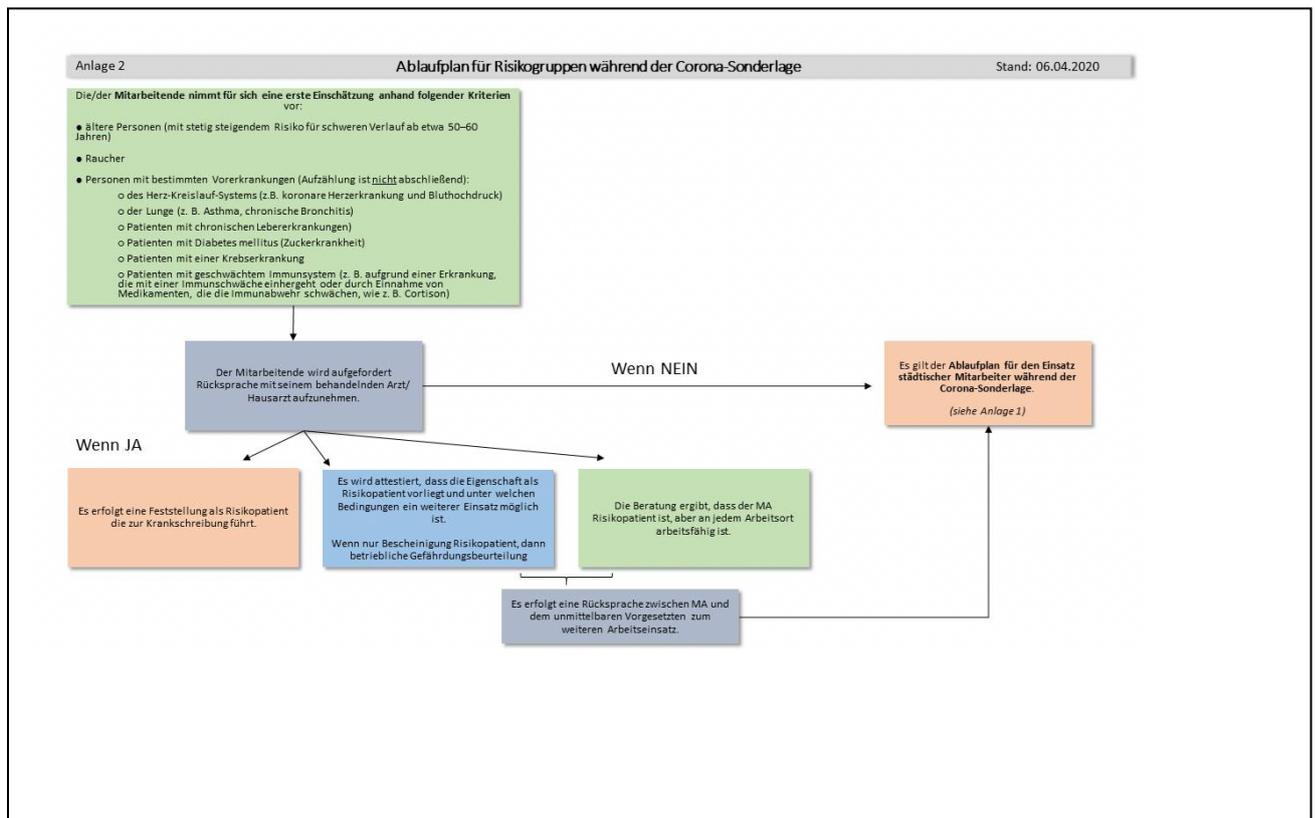
Die Schul- und Verwaltungsleitung der Musik- und Tanzschule Trossingen e.V.

Anlagen

1. Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen
2. Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Schüler/innen

Anlage 1

Ablaufplan/Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen



Anlage 2

Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Schüler/innen

Personenkreis	Was
<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) • Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD) • Chronische Lebererkrankungen • Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) • Krebserkrankungen • Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison) • Schwangere 	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit es sich um angestellte Musikschullehrkräfte handelt, ist ihnen per Dienstanweisung untersagt, Präsenzunterricht zu erteilen. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt • Soweit es sich um sonstige Mitarbeitende der Verwaltung handelt, sind von der Präsenzpflicht in der Musikschule entbunden und üben ihre Tätigkeit im Homeoffice aus. • Schüler/innen, die dieser Risikogruppe angehören, wird kein Unterricht erteilt/wird nur Unterricht mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach vorherigem Beratungsgespräch erteilt.
Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben	Sind von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig dazu entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangeboten erfolgen. Verzichten sie auf die Erteilung von Präsenzunterricht, sind sie angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt
Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben	Können entscheiden, ob sie ihrer Unterrichtsverpflichtungen in Form von Präsenzunterricht oder Fernlernunterricht nachkommen.
Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung	Können als Lehrkräfte deshalb im Präsenzunterricht eingesetzt werden.
Wenn im Haushalt mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder), die einer Risikogruppe angehören	Entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.

Personenkreis	Was
Meldepflicht	Aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.